

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Fürth

Stand: 22.04.2026

Die Änderungen sind mittels grüner Kursivschrift kenntlich gemacht.

Streichungen sind mittels roter Schrift kenntlich gemacht.

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung von 977,39 Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung von 1.060,02 Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst, <i>sind dabei Mindestanpassungen in Form von Festbeträgen vorgesehen, erfolgt die Anpassung der Entschädigung stattdessen um 20 Prozent des jeweiligen Festbetrags, sofern dies günstiger ist als die jeweilige Anpassung vom Vomhundertsatz; bei Änderungen die ausschließlich in Form von Festbeträgen erfolgen, erfolgt die Anpassung der Entschädigung um 20 Prozent des jeweiligen Festbetrags.</i></p>	<p>Bei der Änderung der €-Beträge handelt es sich lediglich um die tatsächlich bezahlten Beträge unter Berücksichtigung der Anpassungen der vergangenen Jahre.</p> <p>Auf Empfehlung der Geschäftsordnungskommission vom 26.03.2026 und des Ältestenrates vom 27.03.2026 soll die Regelung zur Dynamisierung der Anpassung der Entschädigung von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern erweitert werden. Bisher erfolgt eine Erhöhung der Entschädigung nur bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Beamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A und B mit dem gleichen Vomhundertsatz (Prozentsatz). Zukünftig sollen auch Festbetragerhöhungen der Beamtenbesoldung bei der Erhöhung der Entschädigung von Stadtratsmitgliedern berücksichtigt werden könne.</p>

<p>9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 346,01 Euro zugebilligt; zusätzlich erhalten die Fraktionsvorsitzenden für jedes weitere Fraktionsmitglied 23,07 Euro im Monat. Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden kann bis zur Höhe von 50 % des Betrages für Fraktionsvorsitzende gemäß Satz 1 Halbsatz 1 eine weitere Entschädigung aus Mitteln der Fraktionszuwendungen gewährt werden; sie kann höchstens vier stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zugebilligt werden. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B werden die Entschädigungsbestandteile mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.</p>	<p>(9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 375,26 Euro zugebilligt; zusätzlich erhalten die Fraktionsvorsitzenden für jedes weitere Fraktionsmitglied 25,02 Euro im Monat. Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden kann bis zur Höhe von 50 % des Betrages für Fraktionsvorsitzende gemäß Satz 1 Halbsatz 1 eine weitere Entschädigung aus Mitteln der Fraktionszuwendungen gewährt werden; sie kann höchstens vier stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zugebilligt werden. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B werden die Entschädigungsbestandteile mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst; sind dabei Mindestanpassungen in Form von Festbeträgen vorgesehen, erfolgt die Anpassung der Entschädigung stattdessen um 20 Prozent des jeweiligen Festbetrags, sofern dies günstiger ist als die jeweilige Anpassung vom Vomhundertsatz; bei Änderungen die ausschließlich in Form von Festbeträgen erfolgen, erfolgt die Anpassung der Entschädigung um 20 Prozent des jeweiligen Festbetrags.</p>	<p>siehe Oben</p>
---	--	-------------------